

333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (29 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, durch eine Änderung des Finanzierungsplanes mit den für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln die rückläufige Tendenz im Wohnungsbau aufzuhalten und die Grundlage für eine Erhöhung der Wohnbauleistung zu legen. Dazu ist eine Umgestaltung der Grundsätze für die Förderung des Wohnungsbaues erforderlich, wobei Kapitalmarktmittel verstärkt in Anspruch genommen werden sollen. Die sich daraus ergebenden allfälligen Erhöhungen der Wohnungsaufwandbelastung sollen durch die Gewährung von Annuitätenzuschüssen für die Leistung des Annuitätendienstes der Hypothekendarlehen nicht nur ausgeglichen, sondern darüber hinaus gegenüber der derzeitigen Wohnungsaufwandbelastung abgesenkt werden. Überdies soll durch eine entsprechende Ausgestaltung der Subjektförderung leistungsschwachen Bevölkerungskreisen in einem größeren Ausmaß als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, die Wohnbauförderung in Anspruch zu nehmen. Die Aufwendungen für die Wohnbeihilfe sollen, soweit erforderlich, aus den Rückflüssen der Förderungsmaßnahmen gedeckt werden.

Der Bautenausschuß hat zur Vorberatung der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Jänner 1972 nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Schmidt, Thalhammer und Pölz einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Haberl, Mayr Hans, Pichler, Pölz, Steininger und Thalhammer, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gruber, Hahn, Dr. Kotzina, Regensburger und Schrotter sowie von der Freiheitlichen Par-

tei Österreichs Abgeordneter Melter angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in sieben Sitzungen unter Beiziehung von Experten eingehend beraten und Abänderungen vorgeschlagen.

Der Bautenausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1972 den vom Abgeordneten Thalhammer erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegen genommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

In der darauffolgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Schmidt, Mayr Hans, Schrotter und Abgeordneter Hagspiel sowie der Obmann-Stellvertreter Abgeordneter Pölz und der Bundesminister für Bauten und Technik Moser das Wort.

In dieser Sitzung brachten die Abgeordneten Thalhammer, Dr. Gruber, Doktor Schmidt und Genossen zwei gemeinsame Abänderungsanträge sowie die Abgeordneten Hahn bzw. Schrotter bzw. Dr. Gruber und Genossen drei weitere Abänderungsanträge ein.

Die Beratung im Bautenausschuß hatte folgendes Ergebnis:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 8:

Die Änderung bezweckt, daß bei der baulichen Ausführung auch der Einbau von abgasarmen Heizungsanlagen in Wohnbauten als Beitrag zur Reinerhaltung der Luft Berücksichtigung findet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 11:

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Förderung der Errichtung von Einstellplätzen (Garagen) wohl im unmittelbaren Zusammenhang mit einer geförderten Baulichkeit steht und den Wohnungsinhabern dieser geförderten Bau-

lichkeit entsprechend dem vorhandenen Bedarf dienen muß, daß sie sich aber, ebenso wie Geschäftsräume, in einem gesonderten Teil außerhalb der geförderten Baulichkeit befinden können.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 12:

Die vorgeschlagene Ergänzung bezweckt, nach einer vom Bundesministerium für Finanzen gegebenen Erläuterung zwar den Einkommensbegriff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Schülerbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 253/1971, beizubehalten, jedoch eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung zu vermeiden.

Zu § 5 Abs. 4:

Um eine entsprechende Koordinierung der Bestimmungen über die Förderung der Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues mit den Förderungsbestimmungen auf anderen Forschungsgebieten zu erreichen, wird eine sinngemäße Anwendung der §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, vorgeschlagen. Diesfalls erscheint es zweckmäßig, bei der Förderung von Forschungsvorhaben natürlicher Personen die Leistung von Beiträgen für diese Forschungsvorhaben zu streichen, weil diese Zuwendungen in den dann sinngemäß zur Anwendung kommenden Bestimmungen des § 11 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesetzes enthalten sind.

Zu § 6:

Zu a):

Abs. 1 und 2:

Die von den Ländern zusätzlich zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes dürfen nicht in die von ihnen gemäß § 6 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen eingerechnet oder auf die von ihnen erbrachten allfälligen Mehrleistungen gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung angerechnet werden.

Zu b):

Abs. 3:

Die Ergänzung des Abs. 3 soll gewährleisten, daß die Aufwendungen für die Wohnbeihilfe, soweit erforderlich, aus den Rückflüssen der Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gedeckt werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll gewährleistet werden, daß die Länder vor Zusage der öffentlichen Mittel prüfen, ob die Grundstückskosten eine unverhältnismäßige Höhe erreichen. Diese Prüfung hat sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Aufwendungen

für die Aufschließung zu erstrecken. Dadurch soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Förderung von Baulichkeiten, die auf Grundstücken errichtet werden sollen, deren Kosten überhöht oder deren Aufschließung unwirtschaftlich ist, abzulehnen.

Zu § 8 Abs. 2:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll der Kreis der zum Abschluß von Generalmietverträgen Ermächtigten auf natürliche Personen, insbesondere Gewerbetreibende sowie Einzelfirmen ausgedehnt werden. Diese Klein- oder Mittelwohnungen sowie Eigenheime dürfen jedoch nur an die Dienstnehmer der juristischen oder natürlichen Personen weitergegeben werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Durch die vorgeschlagene Formulierung der Bestimmung des § 8 Abs. 3 zweiter Satz soll der Grenzwert für die Erhöhung der Jahreseinkommen (Familieneinkommen) für die mit dem Förderungswerber im Haushalt lebenden Personen geändert werden. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, daß die Festsetzung dieses Grenzwertes mit insgesamt 270 v. H. berechtigt war.

Zu § 11:

Zu Abs. 1:

Die Einfügung dieses Satzes hat den Zweck, den Ländern die Möglichkeit zu schaffen, in den vorgesehenen Hundertsatz für die öffentlichen Mittel auch sonstige Mittel der Länder sowie Mittel aus ihren Wohnaufwandsfonds einfließen zu lassen. Die für diese Darlehen erforderlichen öffentlichen Mittel dürfen nicht in die von den Ländern gemäß § 6 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen eingerechnet werden. Auch eine Anrechnung dieser Mittel gemäß § 6 Abs. 2 ist nicht zulässig.

Zu den Abs. 2 und 3:

Diese vorgeschlagene Formulierung erweist sich als erforderlich, weil eine Änderung des Finanzierungsplanes im Zusammenhang mit der Erhöhung des Annuitätenzuschusses gemäß § 15 a und des Beginnes der Rückzahlung des Darlehens nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung oder des allfälligen früheren Bezuges der Baulichkeit vorgenommen wurde.

Zu § 13 Abs. 1 lit. g:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, daß das Land die Aufkündigung des Darlehens dann zu unterlassen hat, wenn der Erwerber zwar keine begünstigte Person ist, aber der Erwerb zur Unterbringung

333 der Beilagen

3

von Dienstnehmern des Erwerbers erfolgt; das gleiche gilt im Falle des Erwerbes durch eine Gemeinde sowie durch eine gemeinnützige Bauvereinigung in Ausübung des Wiederkaufsrechtes.

Zu § 15 Abs. 8:

Durch die vorgeschlagene Aufnahme eines neuen Abs. 8 soll gewährleistet werden, daß den leistungsschwachen Personen durch die Gewährung der Wohnbeihilfe jedenfalls ein Mindestbetrag zur Befriedigung ihres Lebensunterhaltes gesichert ist und dadurch für sie der Wohnungsaufwand für die geförderte Klein- oder Mittelwohnung in tragbaren Grenzen bleibt.

Zu § 15 a Abs. 1:

Die vorgeschlagene Änderung sieht eine Erhöhung der Annuitätenzuschüsse für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen auf 50 v. H. der Annuität vor. Dieser Annuitätenzuschuß wird nach Ablauf der ersten fünf Jahre jährlich um 10 v. H. abgebaut und ist daher nach 15 Jahren ausgelaufen.

Zu § 22 Abs. 2:**Zu a):**

Die vorgeschlagene Herabsetzung der Dauer des Veräußerungsverbotes von 50 auf 20 Jahre ist durch die Änderung des Finanzierungsplanes, insbesondere im Hinblick auf den Beginn der Rückzahlung des Darlehens aus öffentlichen Mitteln und die Dauer der Laufzeit des Annuitätenzuschusses für Kapitalmarktdarlehen bedingt.

Zu b):

Durch die vorgesehene Aufnahme der Förderung des Mietwohnungsbaues durch natürliche Personen in den Kreis der Förderungswerber unter den im § 23 Z. 1 enthaltenen Voraussetzungen erscheint eine besondere Ausnahme der Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen von der Eigentumsbeschränkung in Litera d des Abs. 2 dieser Bestimmung nicht mehr erforderlich. Diese Litera d war daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 22 Abs. 2 lit. b:

Durch die Änderung soll auch den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, geförderte Eigentumswohnungen oder Eigenheime zur Unterbringung von begünstigten Personen zu erwerben, wobei das Land die Zustimmung zur Eigentumsübertragung nicht versagen muß.

Zu § 23:**Zu a):**

Die Änderung sieht die Förderung der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen

durch natürliche Personen vor; eine behördliche Überwachung der mietenrechtlichen Bestimmungen ist im neuen Abs. 7 des § 32 gesetzlich verankert.

Ferner soll eine weitere Möglichkeit für die Förderung des Werkwohnungsbaues in Betrieben, in denen nach dem Betriebsrätegesetz eine Betriebsvertretung, z. B. ein Betriebsrat, ein Vertrauensmann oder mehrere Vertrauensmänner, zu bestellen ist, geschaffen werden.

Zu b):

Die Einfügung des Klammerausdruckes betreffend die Geschäftsräume entspricht der geltenden Fassung der Z. 2 des § 23.

Zu § 24 Abs. 2, 3 und 5:**Zu a):**

Die Frage der Schwerpunktbildung in industriellen Ballungsräumen und Entwicklungsgebieten ist bei der Erstellung der Wohnbauprogramme gemäß § 25 zu berücksichtigen, so daß der entsprechende Satzteil im § 24 Abs. 2 gestrichen werden kann.

Zu b):

Ein Mitglied des Wohnbauförderungsbeirates kann nach der vorgeschlagenen Änderung durch jedes Ersatzmitglied vertreten werden.

Zu c):

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Wohnbauförderungsbeirat im Falle der Beurteilung von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, Sachverständige beiziehen kann. Als solche Sachverständige können insbesondere Vertreter aus dem Bereich der gesetzlichen Interessensvertretungen, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Sieglungsvereinigungen, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes usw. in Frage kommen.

Zu § 28 Abs. 4:

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das Wohnbauprogramm eine Richtlinie darstellt, die der Verwaltung zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient. Bei der Erledigung der einzelnen Begehren wird auf das Wohnbauprogramm Bedacht zu nehmen sein, wobei jedoch eine starre Bindung nicht gegeben sein soll.

Zu § 32 Abs. 7:

Diese Ergänzung bezweckt, daß im Falle der Förderung der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen (Geschäftsräumen) in Miete

durch natürliche Personen eine Umgehung der im § 32 dieses Bundesgesetzes statuierten mietenrechtlichen Bestimmungen verhindert wird.

Zu § 36 Abs. 8:

Diese Bestimmung enthält einen Übergang vom aufgehobenen § 19 Abs. 2 Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz 1921 zum neuen § 35 Abs. 2 dieser Regierungsvorlage, wonach Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf eine Förderung nach diesem Bundesgesetz unter gewissen Voraussetzungen von der Stempel- und Rechtsgebühr befreit werden. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen auch dann die zu den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zwecken abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in die Gebührenbefreiung einbezogen werden, wenn der Abgabebescheid vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu § 39 Abs. 1 und 2:

Die Änderungen sowie Ergänzungen der Vollziehungsklausel sind durch die vorgeschlagenen Änderungen der einzelnen Bestimmungen notwendig. Die Einschränkung der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 des § 32 ist durch die Aufnahme eines neuen Abs. 7 bedingt, dessen Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt.

Zu Artikel II:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll erreicht werden, daß die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Wohnbauförderungsbeirates gegenüber der Ausführungsgesetzgebung erst dann in Kraft treten, wenn die laufenden Legislaturperioden in den

einzelnen Ländern beendet sind, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1973. Zur Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder hinsichtlich dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmungen steht den Ländern eine Frist von sechs Monaten zur Verfügung.

Zu Art. III:

Nach § 35 Abs. 1 sollen sämtliche durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und erforderlichen Rechtsgeschäfte nach Inkrafttreten dieser Bestimmung (1. Jänner 1973) von der Stempel- und Rechtsgebühr befreit werden. Die vorgeschlagene Änderung des Art. III bezweckt, daß vor allem die Schuldscheingebühr für das zur Finanzierung erforderliche Kapitalmarktdarlehen auch dann entfällt, wenn das Rechtsgeschäft vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 1968 und dem 31. Dezember 1972) abgeschlossen wurde.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen und der beiden gemeinsamen Abänderungsanträge der Abgeordneten Thahammer, Dr. Gruber, Dr. Schmidt und Genossen einstimmig angenommen. Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Hahn bzw. Schrotter bzw. Doktor Gruber und Genossen fanden keine Mehrheit im Ausschuß.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Bautenausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (29 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 17. Mai 1972

Thalhammer
Berichterstatte

Pölz
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 29 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 8 haben an Stelle der Worte „Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes“ die Worte „Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes“ zu treten.

2. Im § 2 Abs. 1 Z. 12 ist an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und nachstehende Worte anzufügen:

„vermindert um die Einkommensteuer;“

3. a) Im § 5 Abs. 4 erster Satz treten an Stelle der Worte „im letzteren Falle die Förderung nur in der Leistung von Beiträgen für Forschungsvorhaben oder“ die Worte „die Förderung auch“.

b) Im § 5 Abs. 4 ist nach dem zweiten Satz nachstehender Satz einzufügen:

„Für die Durchführung der Förderung von Forschungsvorhaben gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, sinngemäß.“

4. a) § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die Länder dürfen die Bundesmittel nur dann zur Förderung verwenden, wenn sie selbst aus Landesmitteln Beträge bereitstellen und für die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwenden, die innerhalb des Kalenderjahres mindestens die Hälfte der Bundesmittel gemäß § 4 Abs. 1 lit. b, soweit sie für die Wohnbauförderung 1954 vorgesehen waren, erreichen. Hiebei finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz keine Anwendung.“

b) Dem § 6 Abs. 2 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Hiebei finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz keine Anwendung.“

c) Im § 6 Abs. 3 letzter Satz ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und nachstehender Satzteil sowie Satz anzufügen:

„wobei ein Betrag in der Höhe der Rückflüsse aus Förderungsmaßnahmen auf Grund der nach diesem Bundesgesetz gewährten Darlehen gesondert auszuweisen ist. Dieser Betrag ist vorerst für die Deckung des Aufwandes nach § 15 dieses Bundesgesetzes zu verwenden.“

5. Der § 8 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Förderung soll unterbleiben, wenn die Kosten der Grundstücke, auf denen die zu fördernden Baulichkeiten errichtet werden sollen, als überhöht oder die Aufwendungen für die Aufschließung als unwirtschaftlich zu werten sind.“

6. Der § 8 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Ebenso können solche Eigenheime, Eigentumswohnungen (Geschäftsräume) oder Miet(Genossenschafts)wohnungen (Geschäftsräume) nur an begünstigte Personen in Miete (Nutzung) oder zur Weitergabe an begünstigte Personen von gemeinnützigen Bauvereinigungen an Gebietskörperschaften oder an juristische oder natürliche Personen, in den beiden letzten Fällen nur für ihre Dienstnehmer, überlassen werden.“

7. Der § 8 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dieser Grenzwert erhöht sich für die erste im Haushalt lebende Person, die dem im § 2 Abs. 1 Z. 13 genannten Personenkreis angehört, um 70 v. H.; für jede weitere solche Person um je 20 v. H., höchstens jedoch um 100 v. H.“

8. Der § 11 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Das Darlehen hat 45 v. H. der Gesamtbaukosten zu betragen. In diesen Hundertsatz können auch Darlehen aus Haushaltsmitteln oder aus Fonds des Landes eingerechnet werden. Für

die Errichtung von Eigenheimen kann auf Begehren des Förderungswerbers das Darlehen in einem niedrigeren Ausmaß gewährt werden. Der Förderungswerber hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 v. H. der Gesamtbaukosten aufzubringen.

(2) Das Darlehen ist jährlich mit 1 v. H. zu verzinsen; die Annuitäten haben in den ersten zwanzig Jahren des Tilgungszeitraumes 2 v. H. und in den folgenden Jahren 3 v. H. zu betragen.

(3) Die Verzinsung und die Tilgung des Darlehens beginnt mit 1. April oder 1. Oktober, welcher der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfällig früherem Beziehen der Baulichkeit diesem Zeitpunkt nachfolgt.“

9. Im § 13 Abs. 1 lit. g ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und nachstehender Satz anzufügen:

„dies gilt aber nicht, wenn der Erwerb von einer Gemeinde, einer gemeinnützigen Bauvereinigung in Ausübung eines Wiederkaufsrechtes oder zur Unterbringung von Dienstnehmern des Erwerbers erfolgt.“

10. § 15 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe für alle Förderungswerber nach gleichen Grundsätzen festzulegen. Hierbei ist das Ausmaß der Wohnbeihilfe (Abs. 1) zumindest so festzusetzen, daß bei einer Haushaltsgröße von einer Person dieser nach Abzug des Wohnungsaufwandes (Abs. 3) ein Einkommen (§ 2 Abs. 1 Z. 12) bis zur Höhe des Richtsatzes gemäß § 292 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, abzüglich 5 v. H., verbleibt. Für Einkommen, die über dem Richtsatz liegen, ist die Wohnbeihilfe entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 zu staffeln.“

11. Im § 15 a Abs. 1 sind im ersten Satz die Worte „für die Dauer von 25 Jahren, jedoch höchstens für die Dauer der Laufzeit“ ersatzlos zu streichen, im zweiten Satz treten an Stelle des Prozentsatzes „35 v. H.“ der Prozentsatz „50 v. H.“ und im vierten Satz an Stelle der Worte „und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren um je 10 v. H.“ die Worte „jeweils jährlich um 10 v. H.“

12. a) Im § 22 Abs. 2 haben an Stelle der Worte „fünfzig Jahren“ die Worte „zwanzig Jahren“ zu treten.

b) Im § 22 Abs. 2 lit. c ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und die nachfolgende Litera d ersatzlos zu streichen.

13. Im § 22 Abs. 2 lit. b haben nach den Worten „daß als Bewerber“ die Worte „eine Gemeinde,“ zu treten.

14. a) Im § 23 Z. 1 treten an Stelle des ersten Satzes nachstehende zwei Sätze:

„1. natürlichen Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sofern es sich um die Gewährung von Wohnbeihilfen oder um die Errichtung von Eigenheimen oder von Klein- und Mittelwohnungen (Geschäftsräumen) im Wohnungseigentum oder ohne Begründung von Wohnungseigentum zur Unterbringung ihrer Dienstnehmer oder in Miete handelt, wobei im letztgenannten Falle eine Klein- oder Mittelwohnung (Geschäftsraum) vom Alleineigentümer selbst in Benützung genommen werden kann. Eine Förderung zur Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen darf natürlichen Personen zur Unterbringung ihrer Dienstnehmer nur gewährt werden, wenn es sich um Betriebe handelt, in denen nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes BGBl. Nr. 97/1947, in der jeweils geltenden Fassung, eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Vertrauensmänner) zu bestellen ist.“

b) Im § 23 Z. 3 ist vor den Worten „zur Überlassung“ der Klammerausdruck „(Geschäftsräume)“ einzufügen.

15. a) Im Abs. 2 des § 24 ist nach dem Wort „Wohnbauprogrammen“ ein Punkt zu setzen und die Worte „unter Berücksichtigung der Schwerpunktbildung in industriellen Ballungsräumen und Entwicklungsgebieten“ ersatzlos zu streichen.

b) Im vierten Satz des Abs. 3 des § 24 sind nach den Worten „das das Mitglied“ die Worte „oder ein anderes Mitglied“ einzufügen.

c) Im Abs. 5 des § 24 ist ein zweiter Satz anzufügen:

„Zu diesen Sitzungen können bei Fragen von grundlegender Bedeutung Sachverständige beigezogen werden.“

16. Nach der Z. 24 ist „a)“ anzufügen. Am Ende der Z. 24 ist folgende lit. b) aufzunehmen:

„b) Dem § 32 ist ein neuer Abs. 7 anzufügen:

„(7) Das Land hat die Mietzinsbildung, insbesondere die Höhe des für die Überlassung geforderten Mietzinses zu überwachen, sofern es sich um die Förderung der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen (Geschäftsräumen) in Miete handelt und der Förderungswerber eine natürliche Person ist. Diese Überwachung erstreckt sich auf die Dauer der Förderungsmaßnahme.“

333 der Beilagen

7

17. Der § 36 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) 1. Rechtsgeschäfte, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden ist, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit, wenn sie abgeschlossen wurden

- a) ohne Förderung nach diesem Bundesgesetz mit Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Bauvereinigungen zu den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zwecken (§ 1 Abs. 1) und der begünstigte Zweck durch Vorlage des Finanzierungsplanes oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen wird, oder
- b) für Bauvorhaben, für die der Bundeswohn- und Siedlungsfonds vor dem 1. Jänner 1968 Förderungsmaßnahmen zugesichert hat.

2. Rechtskräftig gewordene Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen sind und den Bestimmungen der Z. 1 widersprechen, sind auf Antrag aufzuheben. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des aufzuhebenden Bescheides und gleichzeitiger Beibringung der die Gebührenbefreiung begründenden Unterlagen (Z. 1) bis 30. Juni 1973 bei der zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz zu stellen.“

18. Im § 39 Abs. 1:

Z.1 tritt an Stelle der Bestimmungen „§ 5 Abs. 4 zweiter Satz“ die Bestimmung „§ 5 Abs. 4 vierter Satz“ und nach der Anführung des § 36 Abs. 6, 7 zweiter Satz und 8 die Worte „und Art. III Abs. 2“, in der

Z.5 sind nach der Anführung des § 32 die Worte „Abs. 1 bis 6“ und in der

Z.8 nach der Anführung des § 37 die Worte „und Art. II“

einzufügen.

2. Im § 39 Abs. 2 sind nach der Bestimmung § 5 Abs. 4 die Worte „erster bis dritter Satz“

einzufügen.

19. Der Art. II hat zu lauten:

„Artikel II

§ 24 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Fassung des Art. I Z. 20 tritt erst mit Ablauf der laufenden Gesetzgebungsperioden der Landtage in den einzelnen Ländern, frühestens mit 1. Jänner 1973, in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 24 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind binnen sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung und zu den übrigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 24 binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.“

20. Der Art. III hat zu lauten:

„Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft, soweit sich aus Art. II nichts anderes ergibt. Die Befreiungsbestimmung des § 35 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Rechtskräftig gewordene Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen sind und der Bestimmung des § 35 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes widersprechen, sind auf Antrag aufzuheben. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des aufzuhebenden Bescheides und unter gleichzeitiger Beibringung des Finanzierungsplanes bis 30. Juni 1973 bei der zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz zu stellen.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 39 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Fassung des Art. I Z. 28.“